



Corona – welche Rechte habe ich bei gebuchten Reisen?

Viele haben bereits Anfang des Jahres Ihren Urlaub geplant. Die Mitgliedstaaten der EU schließen ihre Grenzen, eine ungewohnte und bislang - seit Bestehen der EU - einmalige Situation. Die Reise-warnung des Auswärtigen Amtes gilt nun weltweit bis Ende April 2020.

Welche Rechte Sie haben, hängt davon ab, ob deutsches Recht oder das Recht des Reiselandes Anwendung findet. Wer direkt beim Anbieter im Ausland nach dem dortigen Recht gebucht hat, sollte vor der Kündigung einen Blick in die Buchungsbedingungen werfen.

Weiter ist zu unterscheiden, ob Sie eine Pauschal- oder Individual-reise gebucht haben.

In den Fragen 1- 3 gehe ich zunächst auf die Pauschalreise ein.

Die Fragen 4 – 6 behandeln die Individualreise, Buchungen bei Air-bnb und die Stornierung von Übernachtungen von Hotels im Inland.

1. Welche Rechte bietet das deutsche Reiserecht bei Pauschalrei-sen?

Die Regelungen hierzu finden sich in §§ 651a BGB ff. Grundsätzlich ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Gast die gebuchte Pau-schalreise zu verschaffen. Dies ist ihm zwar theoretisch möglich, aber wer will bei der Verbreitung des Corona-Virus verreisen bzw. welche Staaten erlauben die Reise ohne Einschränkungen?

Gem. § 651h BGB kann der Reisende jederzeit von der Reise zu-rücktreten, aber der Veranstalter kann eine Entschädigung verlan-gen. Hierbei ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, näheres kann sich aus den jeweiligen AGB´s ergeben.

Auch der Reiseveranstalter kann gem. § 651h Abs.4 Nr. 2 BGB bei Vorliegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände von der Erbringung der Pauschalreise zurücktreten.

Eine Pandemie ist ein unvermeidbarer, außergewöhnlicher Um-stand.

☎ 0531/15000

▼ www.ra-hirdes.de
www.ra-hirdes-braunschweig.de

▼ **Bürozeit**
Mo bis Do 09:00-12:00
Mo, Di und Do 14:00-18:00
Freitags nach Vereinbarung

▼ **Achim Hirdes**
Rechtsanwalt
(bis September 2018)

Johanna Hirdes
Rechtsanwältin
Lehrbeauftragte der Fakultät Recht
der Ostfalia-Hochschule Wolfen-büttel

✉ jhirdes@ra-hirdes-braunschweig.de

Ferdinand Hirdes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter der Ostfalia-Hochschule Wolfenbüttel und der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

✉ fhirdes@ra-hirdes-braunschweig.de

▼ **Geschäftskonto**
Sparkasse Braunschweig
DE18 2505 0000 0201 2585 71
NOLADE2HXXX

Fremdgeldkonto
Sparkasse Braunschweig
DE92 2505 0000 0201 2585 97
NOLADE2HXXX

▼ **USt-IdNr**
DE319623578

▼ **Register**
Amtsgericht Hannover
PR 201 084



Mitglieder im **Anwalt**Verein

Der Reiseveranstalter verliert dann den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Sollten Sie also schon gebucht haben und den Reisepreis bezahlt haben, muss ihn dieser innerhalb von 14 Tagen erstattet werden.

2. Was ist, wenn mein Urlaub erst in ein paar Monaten stattfindet?

Entscheidend ist, ob die Warnung noch zum Reisezeitpunkt gilt. Deshalb sollten betroffene Verbraucher in einem solchen Fall zunächst noch abwarten. Sonst könnten Stornogebühren anfallen.

3. Soll ich die Anzahlung schon überweisen?

Bei fällig werdenden Anzahlungen sollten Verbraucher momentan genau hinschauen. Keinesfalls sollten sie vor der Zahlungsfrist überweisen. Da momentan viele Anbieter durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten rutschen, sind Insolvenzen zu befürchten. Das zu früh angezahlte Geld sieht man dann vielleicht niemals wieder, auch wenn man ein Recht auf kostenlose Stornierung hatte.

4. Und was gilt nun bei Individualreisen?

Wer sich bereits eine individuelle Reise ins Ausland zusammengestellt und angezahlt hat, könnte es im Vergleich zu Pauschalurlaubern etwas schwieriger haben. Der Grund: Bei Individualreisen ins Ausland ist der Vertragspartner ja gerade nicht ein Reiseveranstalter im Inland, es gilt somit kein deutsches Reiserecht. Für die Frage, was hier für den Reiserücktritt gilt, ist in diesen Fällen dann das jeweilige Recht vor Ort entscheidend.

Und selbst wenn die Rechtslage im betreffenden Land günstig sein sollte, muss dieser Anspruch dann notfalls auch bei den Gerichten in diesem Land durchgesetzt werden. Ausgeschlossen ist das natürlich nicht, aber in Anbetracht der aktuellen Lage doch zumindest deutlich komplizierter. Einfacher könnte es werden, wenn das Hotel vor Ort seinerseits geschlossen hat, wie es etwa derzeit häufig in Österreich oder Italien der Fall ist.

Individuell gebuchte Flugreisen, die noch stattfinden, dürften in aller Regel nicht ohne weiteres kostenfrei zu stornieren sein. Hier empfiehlt es sich, zu warten. Vielleicht macht die Fluglinie den ersten Schritt und sagt den Flug doch noch ab - dann ist die Lage wieder anders und mögliche Stornogebühren können u.U. vermieden werden.

5. Buchungen bei Airbnb

Der Appartement-Vermittler Airbnb kommt Reisenden entgegen und räumt ihnen das Recht ein, anstehende Aufenthalte kostenlos stornieren zu lassen. Voraussetzung: Die Unterkunft muss am oder vor dem 14. März gebucht worden sein. Die Sonderregelung gilt aktuell für Übernachtungen bis zum 14. April. Gäste, die stornieren, bekommen eine volle Rückerstattung bzw. ihre Anzahlung zurücküberwiesen. Gastgeber haben ebenfalls das Recht, Buchungen kostenlos zu stornieren. Wenn eine Unterkunft nach dem 14. März gebucht wurde, gelten die Sonderregelungen nicht, sondern die sonst üblichen Stornierungsbedingungen. Es sei denn, der Gast oder Gastgeber hat sich mit Covid-19 infiziert.

6. Können Hotels in Deutschland kostenlos storniert werden?

Hier muss man unterscheiden zwischen privat und beruflich veranlassten Reisen. Nach den Rechtsverordnungen der Länder dürfen Hotels Übernachtungen nur anbieten, wenn sie notwendig sind. Übernachtungen "zu touristischen Zwecken" sind untersagt. Sprich: Ein Hotelier darf einem Touristen eine Übernachtung nicht mehr anbieten. Da er diese Leistung nicht mehr erbringen kann, können Privatleute vom Vertrag zurücktreten und die Übernachtung kostenlos stornieren.

Bei beruflich veranlassten Reisen und Übernachtungen ist die Rechtslage sehr viel komplizierter. Für Geschäftsreisende sind Übernachtungen nicht ausdrücklich untersagt worden. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband geht davon aus, dass Hoteliers auf Zahlung der vereinbarten Übernachtungskosten bestehen können, abzüglich der ersparten Aufwendungen, etwa für Frühstück.

Die Buchung einer Übernachtung stellt einen sog. Beherbergungsvertrag dar. Dieser unterliegt dem Mietrecht. So wäre an eine fristlose Kündigung aus wichtigen Grund gem. § 543 BGB zu denken, hier ist die Rechtslage aber leider nicht eindeutig.

Nach dieser Vorschrift kann jede Vertragspartei ein Mietverhältnis kündigen, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist. Allerdings muss die Unzumutbarkeit aus der Sphäre des Vermieters stammen. Dies passt auf die aktuelle Situation bzw. bei Gefährdung durch einen Virus nicht direkt.

Hier werden die Gerichte die Rechtslage klären müssen, wenn es zu Rechtsstreitigkeiten kommt.

Sollte Ihre Reise noch nicht storniert worden sein, empfiehlt es sich daher, sich direkt mit dem Reiseveranstalter, Hotel oder Fluglinie direkt in Verbindung zu setzen. Da viele Reiseveranstalter Ihre Agenturen geschlossen haben, sind die Service-Hotlines überlastet. Schauen daher Sie auch auf deren Homepage. Prüfen Sie auch, welche Rücktritts- und Stornierungsregelungen bei Ihrer Reise gelten, diese stehen in den AGB's.

Bitte beachten Sie, dass dieser FAQ keine Einzelfallberatung darstellt, sondern lediglich allgemeine Grundsätze aufzeigt. Für eine Beurteilung Ihres Einzelfalls können Sie gerne einen Telefontermin vereinbaren. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Beratung im Recht eines anderen Landes als der Bundesrepublik Deutschland erfolgen kann.